

1) Einkommensteuer (ESt)

Wird mit der Photovoltaikanlage (PA) Strom in das öffentliche Netz eingespeist und wird die PA mit Gewinnerzielungsabsicht betrieben, liegt ein Gewerbebetrieb vor. Mit der Einkommensteuererklärung ist eine Anlage G und ein Jahresabschluss oder eine Einnahmen-Ausgaben-Überschussrechnung beim Finanzamt abzugeben. Das gilt auch, wenn ein Teil des Stroms selbst genutzt wird.

Das Ergebnis der PA ist entweder mit einem vollkaufmännischen Jahresabschluss oder mit der einfacheren Einnahmen-Ausgaben-Überschussrechnung (EAÜ) zu berechnen. Die EAÜ ist möglich, falls der Gewinn maximal Euro 60.000 und die Einspeisevergütung ohne Umsatzsteuer maximal Euro 600.000 im Jahr beträgt. Bei der EAÜ werden nur die Einnahmen und Ausgaben berücksichtigt, die in dem entsprechenden Jahr geflossen, d.h. gezahlt wurden. Ausnahme davon sind die Abschreibungen oder ein Investitionsabzugsbetrag.

Bei der EAÜ sind die erhaltene Einspeisevergütung, die erhaltene Umsatzsteuer und die vergütete Vorsteuer als Einnahmen anzusetzen. Soweit Strom selbst verbraucht wird, ist dieser als Eigenverbrauch bei den Einnahmen zu berücksichtigen. Als Ausgaben fallen Abschreibungen (siehe unten), eventuell Finanzierungskosten (Zinsen, Grundschuldbestellung, etc.), Reparaturen, Versicherungen, Verwaltungskosten (z.B. Steuerberater), gezahlte Umsatzsteuer (Vorsteuer) und Umsatzsteuervorauszahlungen an. Eine Muster-EAÜ siehe unter Punkt 9.

Sofern Strom selbst verbraucht wird, ist der Eigenverbrauch zu berechnen und in der Steuer anzusetzen.

Wenn das Stromunternehmen, bei welchem eingespeist wird, den Direktverbrauch sowie die Rücklieferung ausweist, sind diese Daten zu übernehmen. Beide Positionen Direktverbrauch und Rücklieferung zuzüglich Umsatzsteuer stellen Einnahmen da, die anzugeben sind.

Weist der Energieversorger nur noch den ins öffentliche Stromnetz eingespeiste Strom aus, muss der Eigen- (oder Direktverbrauch) berechnet werden. Entweder pauschal in Höhe von 0,20 Euro/kWh oder in Höhe der tatsächlichen nachgewiesenen Kosten – zuzüglich jeweils der Umsatzsteuer.

Ein Problem kann sich ergeben, wenn die Höhe des Direktverbrauches nicht gemessen wird. Dann geht die Finanzverwaltung davon aus, dass bei einer Leistung bis 10 kWp pro kWp eine Strommenge von 1.000 kWh/kWp erzeugt wird und der Direktverbrauch ist die Differenz zwischen der produzierten fiktiven Menge und der eingespeisten Menge.

Die Anschaffungskosten sind nicht sofort als Aufwand absetzbar, sondern als Abschreibungen über die Nutzungsdauer. Die Nutzungsdauer der PA ist von den Finanzbehörden mit 20 Jahre veranschlagt worden.

Bei der linearen Abschreibung beträgt diese konstant 5% der Anschaffungskosten. Bei der degressiven werden jeweils 12,5% (für Anschaffungen 2020 bis 2022) des

Restbuchwertes als Abschreibungen angesetzt. Nach einer bestimmten Anzahl von Jahren geht die degressive in lineare Abschreibung über.

Im Jahr der Anschaffung ist die Abschreibung monatsgenau zu berechnen.

Neben der Normalabschreibung (linear oder degressiv) gibt es auch noch das Wahlrecht, in den ersten 5 Jahre Sonderabschreibungen bis zu 20% der Anschaffungskosten geltend zu machen. Voraussetzungen: die PA muss zu mindestens 90% für die Einspeisung genutzt werden.

Die 20% Sonderabschreibung können in einem der fünf Jahre komplett genommen oder auf bis zu 5 Jahre (in den ersten 5 Jahren) verteilt werden.

Bis zu drei Jahre vor der Investition kann ein Investitionsabzugsbetrag (IAB) in Höhe von bis zu 50% der Anschaffungskosten steuerlich geltend gemacht werden, wenn eine verbindliche Bestellung vorliegt und die notwendigen Genehmigungen beantragt wurden. D.h. im Jahr der Bildung des Abzugsbetrags vermindert sich das zu versteuernde Einkommen entsprechend.

Durch Fremdfinanzierung, degressiver und/oder Sonderabschreibungen wird die PA sehr wahrscheinlich in den ersten Jahren Verluste erzielen, die mit anderen Einkünften verrechnet werden können. Damit kann Einkommensteuer gespart werden.

Bitte beachten Sie auch die gesetzliche zehnjährige Aufbewahrungsfrist von Unterlagen für das Gewerbe Photovoltaik.

Bitte beachten Sie auch, dass Sie aktive gewerbliche Einkünfte erzielen, die in anderen Sachgebieten Auswirkungen haben, z.B. beim Hinzuverdienst von Rentner.

Spätestens ab dem Veranlagungszeitraum 2012 sind die Steuererklärungen verpflichtend elektronisch abzugeben, da ein Gewerbe vorliegt.

Wird die PA von einer Personengesellschaft betrieben, die auch andere, nicht gewerbliche Einkünfte hat, können unter Umständen die gewerblichen Einkünfte aus der PA auf die anderen Einkünfte abfärben und insgesamt zu gewerblichen Einkünften führen. Zum Beispiel können Einkünfte aus Vermietung dann zu gewerblichen Einkünften werden. Dies richtet sich unter anderem nach den Verhältnissen der Einkommensarten.

Die Abfärbung gilt nicht für Ehegatten oder Erbengemeinschaften oder kann durch eine zweite Personengesellschaft vermieden werden.

Im Zweifel bitte rechtzeitig Rat einholen.

Für Anlagen bis zu 10 kWp/kW gibt es die Option zur „Liebhaberei“. Damit muss bezüglich der Einkommensteuer keine Steuererklärung abgegeben werden. Das ist unabhängig von der Umsatzsteuer. Ob diese Option gut ist, muss im Einzelfall berechnet werden. Für dieser Option gibt es feste Fristen.

2) Gewerbesteuer (GewSt)

Wird die PA mit Gewinnerzielungsabsicht betrieben, liegt ein Gewerbe vor. Allerdings gibt es bei der Gewerbesteuer für Einzelunternehmer oder Personengesellschaften (wie z.B. GbR) einen Freibetrag von Euro 24.500 pro Jahr und Anlagen bis zu 10 kW sind von der Gewerbesteuer befreit. Erst wenn der Gewerbeertrag über diesen Freibetrag kommt, wird GewSt fällig. Der Gewerbeertrag errechnet sich aus dem einkommensteuerrechtlichen Gewinn mit Korrekturen. Die wichtigsten Hinzurechnungen zum Gewinn bei der Berechnung des Gewerbeertrags sind anteilige Zinsen und Mieten, für die es aber Freibeträge gibt, so dass sich Zinsen und Mieten in der Regel nicht auf die Gewerbesteuer auswirken.

Die Gewerbesteuer wird in der Regel auf die Einkommensteuer angerechnet.

Die Abgabe einer Gewerbesteuererklärung ist in vielen Fällen nicht notwendig.

3) Umsatzsteuer (USt)

Wird die PA genutzt, um nicht nur gelegentlich Strom in das allgemeine Stromnetz einzuspeisen, ist der Betreiber der PA Unternehmer im umsatzsteuerlichen Sinne. Die PA gehört zum umsatzsteuerlichen Betriebsvermögen, wenn mindestens 10% der Leistung eingespeist wird.

Liegen Einspeisevergütung und Stromentnahme für private Zwecke unter Euro 22.000 im Jahr (einschließlich Umsatzsteuer), hat der Unternehmer die Wahl zwischen der Kleinunternehmerregelung (§ 19 UStG) oder der Regelbesteuerung. Kleinunternehmer ist, falls der Umsatz im vergangenen Jahr (einschließlich USt) Euro 22.000 nicht überstiegen hat und im laufenden Jahr voraussichtlich Euro 50.000 nicht übersteigen wird. Als Kleinunternehmer ist die Stromeinspeisung ohne Umsatzsteuer zu berechnen und es müssen keine Umsatzsteuervoranmeldungen abgegeben werden. Im Gegenzug gibt es den Vorsteuerabzug nicht. Vorsteuerabzug bedeutet, dass der Unternehmer sich die ihm in Rechnung gestellte USt vom Finanzamt zurückholen kann. Der wesentliche Teil der Vorsteuer ist die in der Rechnung des PA-Lieferanten ausgewiesene USt (auch Mehrwertsteuer genannt). Aus diesem Grund ist es oft finanziell interessant, auf die Kleinunternehmereigenschaft zu verzichten und zur Regelbesteuerung zu optieren - falls - wegen der Umsatzgrenzen - nicht schon die Regelbesteuerung Pflicht ist.

Die Regelbesteuerung bedeutet, dass zur Einspeisevergütung zusätzlich USt berechnet und gezahlt wird sowie die Vorsteuer aus Rechnungen anderer Unternehmer geltend gemacht werden kann. Bei der Regelbesteuerung muss eine Umsatzsteuervoranmeldungen abgegeben werden.

Bei Umsatzsteuerpflicht oder Option zur Umsatzsteuer unterliegen die Einspeisung und der Direktverbrauch der Umsatzsteuer.

Als Vorsteuer können die offen in Rechnungen ausgewiesenen Umsatzsteuern für Anschaffung und Betrieb geltend gemacht werden. Die USt auf die Rücklieferung im Rahmen des Direktverbrauchs ist nicht als Vorsteuer abziehbar.

Nach den ersten beiden Kalenderjahren kommt es auf den gesamten an das Finanzamt zu zahlendem USt-Saldo im letzten Jahr an. Überschreitet dieser Euro 1.000 im (zweiten) Jahr nicht, ist die USt künftig nur im Rahmen der Jahreserklärungen anzugeben und zu bezahlen. Liegt der jährliche Saldo über Euro 1.000 aber bis maximal Euro 7.500, müssen die USt-Voranmeldungen künftig vierteljährlich abgegeben werden.

Die monatliche USt-Voranmeldung ist grundsätzlich bis zum 10. des Folgemonats, die vierteljährliche bis zum 10. des Folgequartals abzugeben und bis zum 13. zu bezahlen. Fallen diese Tage auf Wochenenden oder Feiertage, verschieben sich die Fristen entsprechend.

Bei monatlicher oder vierteljährlicher Abgabe der USt-Voranmeldungen gibt es die Möglichkeit einer Dauerfristverlängerung. Damit hat man jeweils einen Monat länger Zeit für die Abgabe und Bezahlung. Bei Dauerfristverlängerung und monatlicher Abgabefrist muss bis zum 10.2. 1/11 des Vorjahressaldo angemeldet und vorausgezahlt werden. Diese Vorauszahlung wird mit der Dezemberanmeldung wieder verrechnet.

Bei der Berechnung der USt gibt es zwei Möglichkeiten: nach vereinbarten Entgelten (Soll-Versteuerung) oder nach vereinnahmten Entgelten (Ist-Versteuerung). Bei der Soll-Versteuerung werden die Umsätze für den Zeitraum angemeldet, für den die Umsätze (auch nachträglich) gezahlt werden, bei der Ist-Versteuerung nur die Umsätze, die tatsächlich im jeweiligen Besteuerungszeitraum (Monat, Quartal, Jahr) zugeflossen sind. Die Ist-Versteuerung ist auf Antrag möglich, wenn derzeit nicht mehr als Euro 600.000 Umsatz pro Jahr erwirtschaftet werden. In der Regel ist die Ist-Versteuerung einfacher und führt meist zu einer kleinen Steuerstundung.

Die USt-Voranmeldung kann einfach übers Internet mit Elster (www.elster.de) gemeldet werden.

Die USt ist pünktlich zu melden und zu bezahlen, ansonsten werden Säumniszuschläge (1% pro angefangenen Monat bei verspäteter Zahlung) oder können Verspätungszuschläge festgesetzt und eingefordert werden.

Wird der Betrieb der PA (bezüglich der USt) als regelbesteuerndes Unternehmen geführt und wurde die Vorsteuer aus der Anschaffung der PA geltend gemacht, muss mindestens 5 Jahre lang die PA als umsatzsteuerpflichtiger Betrieb weitergeführt werden. Wird innerhalb des Fünfjahreszeitraums auf die Regelbesteuerung verzichtet, muss anteilig die USt, die als Vorsteuer zurückgeholt wurde, wieder zurückbezahlt werden.

Bei dachintegrierten PV-Anlagen verlängert sich dieser Zeitraum auf 10 Jahre.

Ebenso wird die als Vorsteuer zurückgeforderte USt innerhalb des fünfjährigen (zehnjährigen) Zeitraums korrigiert, wenn die Stromentnahme für private Zwecke sich ändert.

4) Grunderwerbssteuer (GrESt)

Die GrESt fällt bei der Übertragung von Grundstücken an. Falls eine PA sich auf dem Grundstück befindet, ist die Frage, ob auf den anteiligen Kaufpreis für die PA auch GrESt gezahlt werden muss oder nicht. Die meisten Anlagen werden grunderwerbsteuerfrei übertragen werden können, bis auf Anlagen, die ausschließlich der Energieversorgung des betroffenen Gebäudes dienen und Anlagen, die aus Solarziegeln bestehen.

5) Gewerberecht

Wird die PA auf dem Dach des eigenen Privathauses erstellt und betrieben, so verzichten die Gemeinden in der Regel auf eine Gewerbebeanmeldung. Dann ist die Aufnahme dieser gewerblichen Tätigkeit nur dem Finanzamt mitzuteilen. Wird die PA im Garten, auf betrieblichen Grundstücken/Gebäuden oder auf fremden Grundstücken erstellt, muss eine Gewerbebeanmeldung erfolgen.

6) Finanzamt

Durch die Mitteilung ans Finanzamt oder die Gewerbebeanmeldung erfährt das Finanzamt automatisch von der Existenz der PA und wird einen Fragebogen zur steuerlichen Erfassung schicken. Dieser dient zur steuerlichen Einordnung der Tätigkeit und zur Entscheidung, ob Steuervorauszahlungen festgesetzt und/oder -anmeldungen angefordert werden.

In diesem Fragebogen müssen Sie entscheiden, ob Sie als Klein- oder Regelbesteuerungsunternehmer bezüglich der USt behandelt werden wollen, falls die erwarteten Einkünfte unter Euro 22.000 im Jahr betragen werden.

Grundsätzlich können Sie Ihre Angaben zur USt bis zur endgültigen Festsetzung der Steuern noch ändern, das bedeutet aber anschließend mehr Aufwand.

Außerdem werden eventuell Einkommensteuer- und Gewerbesteuvorauszahlungen festgesetzt, falls mit (größeren) Gewinnen aus der PA zu rechnen ist.

7) PA und Bauabzugssteuer

Da Sie mit dem Betrieb einer PA i.d.R. Gewerbetreibende sind, sollten Sie von den Handwerkern, die die PA installieren, eine gültige Freistellungsbescheinigung zur Bauabzugssteuer geben lassen (Kopie reicht). Ansonsten wären Sie i.d.R. verpflichtet, 15% der Rechnungssumme einzubehalten und ans Finanzamt abzuführen. Wenn Sie keine Freistellungsbescheinigung erhalten und nicht die 15%

einbehalten und abführen, haften Sie gegenüber dem Finanzamt für die nicht einbehaltene und nicht abgeführte Bauabzugssteuer z.B. im Falle der Insolvenz des Handwerkers.

8) PA und § 13b UStG bei ausländischen Bauunternehmern

Installiert ein ausländischer Bauunternehmer die PV-Anlage, darf dieser in der Rechnung keine USt ausweisen und muss auf die Umkehrung der Steuerschuldnerschaft im Sinne des § 13b UStG hinweisen. Sie als PV-Unternehmer müssen diese USt beim Finanzamt anmelden und haben diese im gleichen Maße als Vorsteuer, so dass keine Steuer entsteht oder bezahlt werden muss.

Die Installation einer PV-Anlagen auf einem Gebäude gilt als Bauleistung und unterliegen beim Leistungsempfänger der Regelung nach § 13b UstG, soweit der Leistungsempfänger selbst Bauunternehmer ist.

9) Muster-Einnahmen-Ausgaben-Überschussrechnung (EAÜ)

Einnahmen:

Einspeisevergütung + USt darauf
Selbstverbraucher Strom + USt darauf
Erstattete USt

Ausgaben:

Abschreibungen (normal, Sonderabschreibungen)
Zinsen, Finanzierungskosten
Versicherungen für die PA
Beratungskosten
Reparaturen
Fahrtkosten
Telefonate
Büromaterial
Weiter Verwaltungskosten
Gezahlte USt (aus Rechnungen anderer Unternehmer)
Gezahlte USt (aus USt-Voranmeldungen)

Saldo = Überschuss oder Verlust

10) Für die Umsatzsteuererklärung

Umsatzsteuerpflichtig sind die Einspeisung, der Direktverbrauch bzw. die Entnahmen. Vorsteuer kann aus Anschaffung und laufender Unterhaltung bzw. Verwaltungskosten geltend gemacht werden.

Diese Übersicht kann nicht alle Fälle abdecken und soll nur zur ersten Information dienen. Eine Haftung kann aufgrund des komplexen Steuerrechts und unterschiedlicher Fallkonstellationen nicht übernommen werden.

Für Fragen stehen wir Ihnen aber gerne zur Verfügung

Maier & Partner Steuerberater Wirtschaftsprüfer